

VERORDNUNG (EG) Nr. 1775/95 DER KOMMISSION**vom 24. Juli 1995****zur Festsetzung des Umfangs, in dem die Lizenzanträge genehmigt werden können, die im Juli 1995 für die Einfuhr von bestimmten Käsesorten gemäß den zwischen der Gemeinschaft und Bulgarien und Rumänien geschlossenen Interimsabkommen beantragt wurden**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1588/94 der
Kommission vom 30. Juni 1994 zur Festlegung der den
Sektor Milch und Milcherzeugnisse betreffenden Durch-
führungsbestimmungen zu der Regelung im Rahmen der
von der Gemeinschaft mit Bulgarien und Rumänien
geschlossenen Interimsabkommen ⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EG) Nr. 1637/95 ⁽²⁾, insbesondere
auf Artikel 4 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Bei den in der Verordnung (EG) Nr. 1588/94 genannten
Erzeugnissen sind die Mengen, für die Lizenzanträge
gestellt wurden, kleiner als die verfügbaren Mengen.Diesen Anträgen kann deshalb vollständig stattgegeben
werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Jedem gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1588/94 für den
Zeitraum vom 1. Juli bis 30. Oktober 1995 gestellten
Antrag wird bis in Höhe von 100 v. H. für die in der
Verordnung (EG) Nr. 1588/94 genannten Erzeugnisse
stattgegeben.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 25. Juli 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Juli 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 167 vom 1. 7. 1994, S. 8.⁽²⁾ ABl. Nr. L 155 vom 6. 7. 1995, S. 29.